



Hohensteiner Nachrichten

*Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra*

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

8. Jahrgang

17. April 2003

Nr. 5

Satzungs-Sonderausgabe • Teil 1

Diese Ausgabe der „Hohensteiner Nachrichten“
enthält nur amtliche Bekanntmachungen.



Das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohenstein in Mauderode

Wichtiger Hinweis: Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein sowie ihre Erste und Zweite Änderung wurden bereits in den „Hohensteiner Nachrichten“ vom 20. März 2003 veröffentlicht. Diese Satzungs-Sonderausgabe besteht aus zwei Teilen (Teil 1: Seiten 1 bis 72 und Teil 2: Seiten 73 bis 144) und enthält alle weiteren Satzungen der Gemeinde Hohenstein bis zum 7. April 2003.

INHALTSVERZEICHNIS

der Satzungs-Sonderausgabe • Teil 1

Seite

- 7 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg
- 10 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra
- 14 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode
- 17 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – OT Mackenrode
- 21 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – OT Obersachswerfen
- 25 Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode
1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode
- 26 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode
- 27 Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach
1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach
- 27 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach
- 28 Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg
1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg
- 29 Satzung über den Beitragssatz für die Vorausleistung der Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg

Seite

- 30 Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra
1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra
- 31 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra
- 32 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Liebenrode
- 36 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode
- 36 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg
- 37 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Mackenrode
- 38 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Mackenrode
- 38 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra
- 39 Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein
- 42 Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein
- 45 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode – Neuhöfer Straße
- 46 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode – Ortskern
- 46 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach

Seite

- 47 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Mackenrode
- 48 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Schiedungen
- 48 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra
- 49 Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Hohenstein
- 53 Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“
- 58 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 62 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach
- 63 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg
- 64 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Obersachswerfen
- 65 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 66 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 67 Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – OT Liebenrode
- 68 Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hohenstein

INHALTSVERZEICHNIS

der Satzungs-Sonderausgabe • Teil 2

Seite

- 73 Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein
- 85 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein
- 89 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainer und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Hohenstein
- 95 Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein
- 102 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenstein
- 107 Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenstein
- 110 Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hohenstein
- 114 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein
- 116 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein
- 117 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 120 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 121 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein

Seite

- 123 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hohenstein
- 124 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein
- 127 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Hohenstein
- 128 Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein
- 129 Gemeinde Hohenstein: Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 131 Satzung über die Benutzung des Freibades Klettenberg der Gemeinde Hohenstein, Badeordnung
- 135 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Klettenberg der Gemeinde Hohenstein
- 136 Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate (Spielapparatesteuersatzung) der Gemeinde Hohenstein
- 139 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“
- 140 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 141 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein
- 143 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

* * *

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Klettenberg

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Regelungen der ThürKO § 19 erläßt die Gemeinde **HOHENSTEIN** für den Ortsteil **KLETTENBERG** folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Hohenstein erhebt im Ortsteil Klettenberg wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerung
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der im Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches

eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt:

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m* haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 Buchst. a) bis c) enthält.

**) Es kann, je nach örtlichen Gegebenheiten von dieser Höhe abgewichen werden.*

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (z. B. landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß, wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 v. H.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf

Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf

die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Ortsrates von Klettenberg laut Beschluß Nr. 2-4/96 vom 15.12.1996 und dem Übergangsgemeinderat der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 3-2/96 vom 16.12.1996 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Klettenberg - Gemeinde Hohenstein
den 09.01.1997

Höche, Beauftragter



SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Trebra

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Regelungen der ThürKO § 19 erläßt die Gemeinde HOHENSTEIN für den Ortsteil TREBRA folgende Satzung:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Hohenstein erhebt im Ortsteil Trebra wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerung
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der im Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbe-

reiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B.

Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt:

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m* haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 Buchst. a) bis c) enthält.

**) Es kann, je nach örtlichen Gegebenheiten von dieser Höhe abgewichen werden.*

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebau-

ung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschößfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (z. B. landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß, wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 v. H.

§ 7

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen

Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Ge-

meinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Ortsrates von TREBRA laut Beschluß Nr. 5-4/96 vom 12.12.1996 und dem Übergangsgemeinderat der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 3-2/96 vom 16.12.1996 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Trebra - Gemeinde Hohenstein
den 09.01.1997

Höche, Beauftragter



SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Branderode

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Regelungen der ThürKO § 19 erläßt die Gemeinde HOHENSTEIN für den Ortsteil BRANDERODE folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Hohenstein erhebt im Ortsteil Branderode wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhanden von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt. Die Grenzen der Abrechnungseinheit ergeben sich aus dem Übersichtsplan Maßstab 1:2000 der Ortslage Branderode. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün

6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerung
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der im Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbe-

reiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B.

Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt:

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m* haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 Buchst. a) bis c) enthält.

**) Es kann, je nach örtlichen Gegebenheiten von dieser Höhe abgewichen werden.*

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebau-

ung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (z. B. landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß, wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 v. H.

§ 7

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Be-

stimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen

bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Ortsrates von Branderode laut Beschluß Nr. 6-3/96 vom 09.12.1996 und dem Übergangsgemeinderat der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 3-2/96 vom 16.12.1996 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Branderode - Gemeinde Hohenstein
den 09.01.1997

Höche, Beauftragter



S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – OT Mackenrode

Aufgrund der § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. 200) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796) und durch 2. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 10.07.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Hohenstein erhebt im Ortsteil

Mackenrode wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerungen
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

Der Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (Verkehrsanlagen) innerhalb einer

Abrechnungseinheit schafft für das Verkehrsnetz dieser Abrechnungseinheit regelmäßig einen besonderen Vorteil, so daß diese Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge auf **alle** Grundstücke dieser Abrechnungseinheit verteilt werden.

Auf eine tatsächliche Nutzung der bspw. erneuerten Straße durch den Beitragspflichtigen kommt es nicht an.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingsplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchst-

zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden), Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

- b) bei unbebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor,

gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 %.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei

Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei der Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11**Überleitungsbestimmungen**

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

Keine Erschließungsanlagen und daher auch nicht zu berücksichtigen sind gemäß § 127 (4) BauGB Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

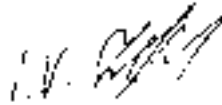
§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 28-6/97 vom 10.07.1997 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 22.08.1997

Höche, Bürgermeister



1. Beigeordneter

**S A T Z U N G****über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – OT Obersachswerfen**

Aufgrund der § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. 200) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796) und durch 2. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 10.07.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde Hohenstein erhebt im Ortsteil Obersachswerfen wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vor-

halten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) entstehen.

§ 2**Abrechnungseinheiten**

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen wer-

den zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt. Die gesamte Verkehrsanlage des OT Ober-sachswerfen bildet eine Abrechnungseinheit.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerungen
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

Der Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (Verkehrsanlagen) innerhalb einer Abrechnungseinheit schafft für das Verkehrsnetz dieser Abrechnungseinheit regelmäßig einen besonderen Vorteil, so daß diese Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge auf alle Grundstücke dieser Abrechnungseinheit ver-

teilt werden.

Auf eine tatsächliche Nutzung der bspw. erneuerten Straße durch den Beitragspflichtigen kommt es nicht an.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen

Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingsplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abge-

rundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden), Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

- b) bei unbebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich ge-

nutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 %.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des

Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei der Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehren-

den Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

Keine Erschließungsanlagen und daher auch nicht zu berücksichtigen sind gemäß § 127 (4) BauGB Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

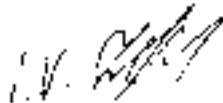
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 29-6/97 vom 10.07.1997 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 22.08.1997

Höche, Bürgermeister



1. Beigeordneter



Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende erste Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode in seiner Sitzung am 11.09.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 6 Buchst. a) Beitragsmaßstab der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchst-

zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinaus-

ragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

§ 2

Der § 8 Abs. 2 Beitragspflichtige der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 8 Beitragspflichtige

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Inhabern des

dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 17.09.1997

Höche

Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Branderode

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1996 in der Ortslage Branderode beträgt 0,06453927 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,99788816 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Mackenrode, den 17.09.1997

Höche

Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende erste Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Holbach in seiner Sitzung am 11.09.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 Beitragspflichtige der Satzung vom 12.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 8 Beitragspflichtige

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 17.09.1997


Höche

Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Holbach

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Holbach vom 12.11.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grund-

haften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1996 in der Ortslage Holbach beträgt 0,138344156 DM/m²

gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 2,741957759 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem

Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Mackenrode, den 17.09.1997



Höche
Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende erste Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Klettenberg in seiner Sitzung am 11.09.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 6 Buchst. a) Beitragsmaßstab der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

§ 2

Der § 8 Abs. 2 Beitragspflichtige der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 8 Beitragspflichtige

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjeni-

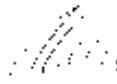
ge abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 17.09.1997



Höche
Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



SATZUNG

über den Beitragssatz für die Vorausleistung der Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Klettenberg vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Vorausleistung der Investitionen des gundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der Ortslage Klettenberg beträgt 0,01087451 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,29197922 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Mackenrode, den 17.09.1997



Höche
Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende erste Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Trebra in seiner Sitzung am 11.09.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 6 Buchst. a) Beitragsmaßstab der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grund-

stücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

§ 2

Der § 8 Abs. 2 Beitragspflichtige der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 8 Beitragspflichtige

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde

Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 17.09.1997



Höche

Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Trebra

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 11.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1996 in der Ortslage Trebra beträgt 0,01491675 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,19776988 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Mackenrode, den 17.09.1997



Höche

Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein



SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Liebenrode

Aufgrund der § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. 200) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796) und des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 16.10.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Hohenstein erhebt im Ortsteil Liebenrode wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu zwei Abrechnungseinheiten zusammengefaßt, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen ergeben (Ortslage Liebenrode und Ortslage Steinsee).

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen

5. unselbständigen Grünanlagen/
Straßenbegleitgrün

6. Straßenbeleuchtungen

7. Oberflächenentwässerungen

8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

Der Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (Verkehrsanlagen) innerhalb einer Abrechnungseinheit schafft für das Verkehrsnetz dieser Abrechnungseinheit regelmäßig einen besonderen Vorteil, so daß diese Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge auf alle Grundstücke dieser Abrechnungseinheit

verteilt werden. Auf eine tatsächliche Nutzung der bspw. erneuerten Straße durch den Beitragspflichtigen kommt es nicht an.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingsplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5

(wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden), Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

- b) bei unbebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschosß zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschosß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließ-

lich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 %.

§ 7 Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonsti-

ger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts des betroffenen Grundstücks ist. Bei der Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für

das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

Keine Erschließungsanlagen und daher auch nicht zu berücksichtigen sind gemäß § 127 (4) BauGB Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.


§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 53 - 6/97 vom 16.10.1997 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 12.11.1997


Höche, Bürgermeister



2. Änderung der Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil BRANDERODE

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende zweite Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Branderode** in seiner Sitzung am 25.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistung der Satzung vom 09. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistung

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Der § 2 Abrechnungseinheiten der Satzung vom 09.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu zwei Abrechnungseinheiten zusammengefaßt,

wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.

§ 3

Die 2. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Branderode** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 03.12.1997

gez. Jödecke

1. Beigeordneter der Gemeinde Hohenstein



2. Änderung der Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil KLETTENBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende zweite Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Klettenberg** in seiner Sitzung am 25.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistung der Satzung vom 09. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistung

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein -

Ortsteil Klettenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 03.12.1997



gez. Jödecke

1. Beigeordneter der Gemeinde Hohenstein

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil MACKENRODE

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende erste Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Mackenrode** in seiner Sitzung am 25.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der **§ 2** Abrechnungseinheiten der Satzung vom 22.08.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu zwei Abrechnungseinheiten zusammengefaßt, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung

wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Mackenrode** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 03.12.1997



gez. Jödecke

1. Beigeordneter der Gemeinde Hohenstein

SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil MACKENRODE

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Mackenrode** vom 22.08.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 25.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatzung

Der Beitragssatzung für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1996 in der Ortslage Mackenrode beträgt 0,03703262 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,24465964 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Mackenrode, dem 03.12.1997



gez. Jödecke
1. Beigeordneter der Gemeinde Hohenstein

2. Änderung der Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil TREBRA

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991, sowie in der jeweils gültigen Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 folgende zweite Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Ortsteil Trebra** in seiner Sitzung am 25.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistung der Satzung vom 09. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistung

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - **Orts-
teil Trebra** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit

dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 03.12.1998

gez. Jödecke

1. Beigeordneter der Gemeinde Hohenstein



SATZUNG

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) geändert durch das Kinder und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 29.01.1998 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Hohenstein als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 17, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kinder-Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

(2) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht

durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden/Städten.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen aus anderen Gemeinden erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt/Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags von 06.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.

Eine Abweichung von diesen Zeiten ist auf Antrag in Abstimmung zwischen Tagesstättenleiterin und der Gemeindeverwaltung möglich.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen können Einrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die geöffneten Einrichtungen übernehmen im Bedarfsfall die zu betreuenden Kinder.

Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Wo eine Betreuung an Arbeitstagen zwingend erforderlich ist, wird diese über Bereitschaftsdienst in einer Einrichtung abgesichert.

(3) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung in den „Hohensteiner Nachrichten“ und durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner An-

meldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung und gilt als Betreuungsvereinbarung.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 07.00 Uhr der Leitung der Einrich-

tung mitzuteilen, ansonsten sind die Kosten für die Mittagsverpflegung zu tragen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz (in der Fassung vom 18.12.1979, BGBl. S. 2262, ber. BGBl. 1980 S. 151, zuletzt geändert durch Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.12.1993, BGBl. S. 2378), genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für jede Tageseinrichtung wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 7 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuß für Soziales nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren 2mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) **Allgemeine Daten:** Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) **Benutzungsgebühr:** Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (Thür-DSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen der Ortsteile werden ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.
Folgende Satzungen treten außer Kraft:

- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Klettenberg vom 24.09.1992
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Liebenrode vom 14.09.1994
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Mackenrode vom 13.06.1996 und die
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schiedungen vom 07.04.1993

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 78-10/98 vom 29.01.98 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hohenstein, den 12.03.1998



gez. Höche, Bürgermeister



GEBÜHRENSATZUNG

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 BGBl. I (S. 1163), zuletzt geändert durch das 2. SGB VIII-Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar

1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 29.01.1998 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

Klettenberg, Liebenrode,
Mackenrode, Schiedungen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hohenstein erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Mo-

nats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 3,50 DM je Kind und pro Essenportion erhoben.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind am 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Bei Abwesenheit eines Kindes aus gesundheitlichen oder anderen Gründen bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemißt sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Für das älteste in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren **150,00 DM**, für das zweite in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind **120,00 DM**.

(3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.

(4) Wird ein Kind nur halbtags betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren nicht, da alle Plätze in den Kindertagesstätten Ganztagesplätze sind.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erläßt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird

ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 1998 in Kraft. Die Satzungen der Ortsteile werden ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Folgende Satzungen treten außer Kraft:

- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Klettenberg vom 24.09.1992
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Liebenrode vom 14.09.1994
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Mackenrode vom 13.06.1996 und die
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schiedungen vom 07.04.1993.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 102-12/98 vom 08.04.1998 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schrift-

lich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hohenstein,
den 02.07.1998



gez. Höche, Bürgermeister



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - ORTSTEIL BRANDERODE - NEUHÖFER STRASSE

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der Ortslage Branderode beträgt 0,07179825 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,22052151 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

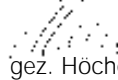
Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde

Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mackenrode, d. 17.08.1998



gez. Höche
Bürgermeister



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - ORTSTEIL BRANDERODE - ORTSKERN

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Branderode vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der Ortslage Branderode beträgt 0,04049054 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,56689647 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde

Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mackenrode, d. 17.08.1998

gez. Höche
Bürgermeister



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - ORTSTEIL HOLBACH

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Holbach vom 23.01.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der

Ortslage Holbach beträgt 0,038274136 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,671099444 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen,

können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mackenrode,
d. 17.08.1998



gez. Höche, Bürgermeister



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - ORTSTEIL MACKENRODE

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Mackenrode vom 22.08.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der Ortslage Mackenrode beträgt 0,03380379 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,22476242 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

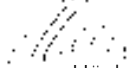
Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde

Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mackenrode, d. 17.08.1998



gez. Höche
Bürgermeister



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - ORTSTEIL SCHIEDUNGEN

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schiedungen vom 06.09.1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der Ortslage Branderode beträgt 0,00472442 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,16147063 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde

Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mackenrode, d. 17.08.1998

.

.

gez. Höche, Bürgermeister



SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - ORTSTEIL TREBRA

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Trebra vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1997 in der

Ortslage Trebra beträgt 0,0039259 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,05205058 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Aus-

fertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mackenrode, d. 17.08.1998

gez. Höche
Bürgermeister



SATZUNG

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 05.07.1994 (BGBl. I, Seite 1453) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1995 (GVBl. S. 342), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) sowie den §§ 19 Abs.1; 20 Abs. 2,3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 26.11.1998 folgende Abwasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Hohenstein erhebt nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285-329), sowie nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 Thür-AbwAG zur Abwälzung der von ihr zu zahlenden Abwasserabgabe an das Land Thüringen eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und

gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Einleiten im Sinne des Gesetzes ist das Verbringen des Abwassers in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

§ 3

Abgabetatbestand

(1) Die Gemeinde Hohenstein erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für das Einleiten von Abwasser eine Abwasserabgabe.

(2) Die Abwasserabgabe wird erhoben

1. für die Einleitung von Abwasser über eine von der Gemeinde betriebene zentrale Abwassereinrichtung mit Anschluß an eine Kläranlage.
2. für die Einleitung von Abwasser über einen öffentlichen oder nicht öffentlichen Kanal (Einleitung in eine Teilortskanalisation),
3. für die Einleitung von Abwasser ohne Anschluß an eine Kanalisation,
4. ab 01. Januar 1995 für die Einleitung von Niederschlagswasser über einen öffentlichen oder nichtöffentlichen Kanal.

(3) Im Falle des Abwassertatbestandes Abs. 2 Nr. 1 wird die von der Gemeinde abzuführende oder die gemäß § 10 ThürAbwAG zu verrechnende Abwasserabgabe im Wege der Berück-

sichtigung bei der Kalkulation der Abwassergebühren erhoben. In den übrigen Fällen des Abs. 2 wird die Abwasserabgabe gesondert zu den Abwassergebühren erhoben.

(4) Die Abwasserabgabepflicht entsteht mit der tatsächlichen Einleitung von Abwasser.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der tatsächlichen Einleitung i. S. von § 3 jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Hohenstein schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abwasserabgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch die Gemeinde Hohenstein fällig. Auf die Abwasserabgabe können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbeitrages festgesetzt werden.

§ 5

Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber des dinglichen Nutzungsrechtes i. S. d. Art. 233 § 4 EG BGB ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz gilt sinngemäß.

§ 6 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten sowie dem Abgabesatz. In denen in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 geregelten Fällen wird die Abgabe nach der Zahl der Einwohner berechnet, die am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. In den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thür-AbwAG) sowie den Festlegungen der zuständigen Landesbehörden.

Der Abgabesatz richtet sich abgesehen von den Regelungen Abs. 2 und 3 nach der jeweils geltenden Fassung des AbwAG und den Festlegungen durch die zuständige Landesbehörde.

Für die Kalenderjahre 1993 bis 1996 wurden 60,00 DM pro Schadeinheit und ab 01.01.1997 70,00 DM pro Schadeinheit festgesetzt.

(2) Bei einer direkten Einleitung von weniger als 8 m³/d Abwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer werden die Schadeinheiten pauschal ermittelt. Für das Jahr 1993 wurden vom Land Thüringen für einen Einwohner 0,5 Schadeinheiten festgesetzt.

(3) Bei Abwassereinleitungen, bei denen das im Regelfall in Kläranlagen vorbehandelte Abwasser in einer öffentlichen Kanalisation gesammelt und ohne weitere Klärung in einer zentralen Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet wird, werden die Schadeinheiten ermittelt oder nach dem Grad der Vorbehandlung pauschalisiert.

Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je angeschlossenem Einwohner auszugehen:

1 Schadeinheit, wenn

das Abwasser ohne Behandlung einer Kana-

lisation zugeführt wird oder eine Behandlung erfolgte, aber keine ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gewährleistet wird.

0,5 Schadeinheiten, wenn

das Abwasser nach einer mechanischen oder teilbiologischen Behandlung (z. B. in einer Kleinkläranlage) einer Kanalisation zugeführt wird und die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gewährleistet ist.

Keine Schadeinheit, wenn

das nach den a. a. R. T. behandelte Abwasser einer Kanalisation zugeführt wird und eine ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gewährleistet ist.

Kleinkläranlagen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.

(4) Die Abwasserabgabe kann zusammen mit der Abwasserbeseitigungsgebühr erhoben werden.

(5) Die Gemeinde kann Dritte mit der Einziehung der Abwasserabgabe beauftragen.

(6) Bei denjenigen Einleitern, welche die Abwassermenge von 8 m³ je Tag überschreiten, sind die konkret gemessenen, eingeleiteten Schadeinheiten maßgeblich. Bei Einleitung von Abwasser, das auf gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, sofern das Abwasser mit dem häuslichen Abwasser vergleichbar ist, werden je 45 Kubikmeter Abwasser jährlich pauschaliert 0,5 Schadeinheiten angenommen. Sofern das Abwasser nicht mit dem häuslichen Abwasser vergleichbar ist, werden die Schadeinheiten entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde ermittelt.

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurück-

gehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 Kubikmetern im Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(7) Vom Abzug sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 0,5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen genutzte Wasser, bei Wassermengen bis zu 0,5 m³ monatlich, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenflächen größer als 800 m² sind.

§ 7 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwa-

chungs- und abgabepflichtigen Personen - werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. S. 516), in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist.

§ 8 Sonstiges

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation wird bis zum 31. Dezember 1994 von der Abgabe nach § 7 AbwAG und des § 5 ThürKAG befreit.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Übergangsklausel

Bis zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ gilt diese Abgabensatzung nur für die Ortschaften Branderode, Klettenberg, Liebenrode, Obersachswerfen und Trebra der Gemeinde Hohenstein, da bis zu diesem Zeitpunkt für die übrigen Ortschaften die Erhebung der Abwasserabgabe in dem Zuständigkeitsbereich des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ liegt. Mit Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ gilt diese Satzung für alle Ortsteile der Gemeinde Hohenstein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 26.11.1998



gez. Höche, Bürgermeister



Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 142-16/98 vom 26.11.1998 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften - mit Ausnahme solcher, welcher die Genehmigung oder die Bekanntmachung einer Satzung betreffen - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Hohenstein, den 08.12.1998
gez. Höche, Bürgermeister

Anzeigebestätigung zur Abwasserabgabensatzung:

Gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 8 (1) Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) wird der Eingang folgender Satzung der Gemeinde Hohenstein bestätigt.

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Hohenstein vom Gemeinderat beschlossen am 26.11.1998.

Die Veröffentlichung der Satzung vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anzeigebestätigung wird gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG zugelassen.

Die Kommunalaufsicht ist eine Ausfertigung der Satzung nebst einem Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung vorzulegen.

Es empfiehlt sich, bei der Bekanntmachung auf die in § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) genannten Voraussetzungen für die befristete Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften hinzuweisen.

gez. Claus, Landrat

SATZUNG

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 05.07.1994 (BGBl. I, Seite 1453) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1995 (GVBl. S. 342), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) sowie den §§ 19 Abs. 1; 20 Abs. 2,3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352) und

des § 20 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) hat der Abwasserzweckverband „Obere Helme“ in seiner Sitzung am 25.11.1998 folgende Abwasserabgabebesatzung beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Obere Helme“ erhebt nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285-329), sowie nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zur Abwälzung der von ihm zu zahlenden Abwasserabgabe an das Land Thüringen eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Einleiten im Sinne des Gesetzes ist das Verbringen des Abwassers in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

§ 3

Abgabetatbestand

(1) Der Abwasserzweckverband „Obere Helme“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für das Einleiten von Abwasser eine Abwasserabgabe.

(2) Die Abwasserabgabe wird erhoben

1. für die Einleitung von Abwasser über eine von dem Abwasserzweckverband betriebene zentrale Abwassereinrichtung mit Anschluß an eine Kläranlage.
2. für die Einleitung von Abwasser über einen öffentlichen oder nicht öffentlichen Kanal (Einleitung in eine Teilortskanalisation),
3. für die Einleitung von Abwasser ohne Anschluß an eine Kanalisation,
4. ab 01. Januar 1995 für die Einleitung von Niederschlagswasser über einen öffentliche oder nichtöffentliche Kanal.

(3) Im Falle des Abwassertatbestandes Abs. 2 Nr. 1 wird die von dem Abwasserzweckverband abzuführende oder die gemäß § 10 ThürAbwAG zu verrechnende Abwasserabgabe im Wege der Berücksichtigung bei der Kalkulation der Abwassergebühren erhoben. In den übrigen Fällen des Abs. 2 wird die Abwasserabgabe gesondert zu den Abwassergebühren erhoben.

(4) Die Abwasserabgabepflicht entsteht mit der tatsächlichen Einleitung von Abwasser.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der tatsächlichen Einleitung i. S. von § 3 jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres in dem die Einleitung entfällt und dies dem Abwasserzweck-

verband „Obere Helme“ schriftlich mitgeteilt wird.
(2) Die Abwasserabgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch den Abwasserzweckverband „Obere Helme“ fällig. Auf die Abwasserabgabe können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbeitrages festgesetzt werden.

§ 5 Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber des dinglichen Nutzungsrechtes i. S. d. Art. 233 § 4 EG BGB ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz gilt sinngemäß.

§ 6 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten sowie dem Abgabesatz. In denen in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 geregelten Fällen wird die Abgabe nach der Zahl der Einwohner berechnet, die am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. In den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabenge-

setz (ThürAbwAG) sowie den Festlegungen der zuständigen Landesbehörden.

Der Abgabesatz richtet sich abgesehen von den Regelungen Abs. 2 und 3 nach der jeweils geltenden Fassung des AbwAG und den Festlegungen durch die zuständige Landesbehörde.

Für die Kalenderjahre 1993 bis 1996 wurden 60,00 DM pro Schadeinheit und ab 01.01.1997 70,00 DM pro Schadeinheit festgesetzt.

(2) Bei einer direkten Einleitung von weniger als 8 m³/d Abwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer werden die Schadeinheiten pauschal ermittelt. Für das Jahr 1993 wurden vom Land Thüringen für einen Einwohner 0,5 Schadeinheiten festgesetzt.

(3) Bei Abwassereinleitungen, bei denen das im Regelfall in Kläranlagen vorbehandelte Abwasser in einer öffentlichen Kanalisation gesammelt und ohne weitere Klärung in einer zentralen Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet wird, werden die Schadeinheiten ermittelt oder nach dem Grad der Vorbehandlung pauschalisiert.

Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je angeschlossenem Einwohner auszugehen:

1 Schadeinheit, wenn

das Abwasser ohne Behandlung einer Kanalisation zugeführt wird oder eine Behandlung erfolgte, aber keine ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gewährleistet wird.

0,5 Schadeinheiten, wenn

das Abwasser nach einer mechanischen oder teilbiologischen Behandlung (z. B. in einer Kleinkläranlage) einer Kanalisation zugeführt wird und die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gewährleistet ist.

keine Schadeinheit, wenn

das nach den a. a. R. T. behandelte Abwasser einer Kanalisation zugeführt wird und eine ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung gewährleistet ist.

Kleinkläranlagen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.

(4) Die Abwasserabgabe kann zusammen mit der Abwasserbeseitigungsgebühr erhoben werden.

(5) Der Abwasserzweckverband kann Dritte mit der Einziehung der Abwasserabgabe beauftragen.

(6) Bei denjenigen Einleitern, welche die Abwassermenge von 8 m³ je Tag überschreiten, sind die konkret gemessenen, eingeleiteten Schadeinheiten maßgeblich. Bei Einleitung von Abwasser, das auf gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, sofern das Abwasser mit dem häuslichen Abwasser vergleichbar ist, werden je 45 Kubikmeter Abwasser jährlich pauschaliert 0,5 Schadeinheiten angenommen. Sofern das Abwasser nicht mit dem häuslichen Abwasser vergleichbar ist, werden die Schadeinheiten entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde ermittelt.

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 Kubikmetern im Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor Entstehen der Abga-

beschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(7) Vom Abzug sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 0,5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen genutzte Wasser, bei Wassermengen bis zu 0,5 m³ monatlich, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenflächen größer als 800 m² sind.

§ 7

Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen - werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. S. 516), in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist.

§ 8

Sonstiges

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation wird bis zum 31.

Dezember 1994 von der Abgabe nach § 7 AbwAG und des § 5 ThürKAG befreit.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Übergangsklausel

Mit Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ gilt die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Hohenstein für die Ortsteile Holbach, Mackenrode, Limlingerode und Schiedungen. Für die Gemeinde Etzelsrode gilt dann eine ebenso durch den dortigen Gemeinderat zu erlassende Abwasserabgabensatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Gemeinde Hohenstein, den 25.11.1998

gez. Höche
Verbandsvorsitzender



Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ laut Beschluss vom 25.11.1998 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalord-

nung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften - mit Ausnahme solcher, welcher die Genehmigung oder die Bekanntmachung einer Satzung betreffen - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Hohenstein, den 08.12.1998
gez. Höche, Verbandsvorsitzender

Anzeigebestätigung zur Abwasserabgabensatzung:

Gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 8 (1) Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) wird der Eingang folgender Satzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ bestätigt.

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes „Obere Helme“ von der Versammlung beschlossen am 25.11.1998.

Die Veröffentlichung der Satzung vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anzeigebestätigung wird gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG zugelassen.

Die Kommunalaufsicht ist eine Ausfertigung der Satzung nebst einem Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung vorzulegen.

Es empfiehlt sich, bei der Bekanntmachung auf die in § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) genannten Voraussetzungen für die befristete Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften hinzuweisen.

gez. Claus, Landrat

S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1997 (GVBl. 352) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 25. März 1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Hohenstein erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege u. Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu folgenden Abrechnungseinheiten zusammengefaßt, wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen ergeben. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung. Sie liegen bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden aus.

Im einzelnen bezeichnen sich die Abrechnungseinheiten wie folgt:

- Branderode - Ortskern
- Branderode - Neuhofer Straße
- Holbach
- Klettenberg
- Liebenrode
- Steinsee
- Limlingerode
- Mackenrode - Ortskern
- Mackenrode - Limlingeröder Straße
- Obersachswerfen
- Schiedungen - Ortskern
- Schiedungen - Siedlung
- Trebra

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Anschaffung, Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerungen
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen haben.

Der Ausbau von öffentlichen Straßen, We-

gen, Plätzen (Verkehrsanlagen) innerhalb einer Abrechnungseinheit schafft für das Verkehrsnetz dieser Abrechnungseinheit regelmäßig einen besonderen Vorteil, so daß diese Investitionsaufwendungen als wiederkehrende Beiträge auf **alle** Grundstücke, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den Verkehrsanlagen dieser Abrechnungseinheit haben, verteilt werden.

Auf eine tatsächliche Nutzung der bspw. erneuerten Straße durch den Beitragspflichtigen kommt es nicht an.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a)** soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b)** soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 70 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1

Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a)** 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß
- b)** 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c)** 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d)** 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e)** 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f)** 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g)** 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan festgesetzt. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a)** bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden),

Vollgeschosse sind Geschosse i. S. d. § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 enthält.

- b) bei unbebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschößfläche.

(8) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Wei-

se nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in den Abrechnungseinheiten

Branderode - Ortskern	48,42 %
Branderode - Neuhöfer Straße	50,00 %
Holbach	44,75 %
Klettenberg	45,40 %
Liebenrode	55,62 %
Steinsee	40,00 %
Limlingerode	55,43 %
Mackenrode - Ortskern	53,34 %
Mackenrode - Limlingeröder Straße	37,28 %
Obersachswerfen	55,24 %
Schiedungen - Ortskern	49,61 %
Schiedungen - Siedlung	60,00 %
Trebra	44,80 %

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs-

und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mitteilungsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Inhabern des dinglichen Nutzungsrechts ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzukünden.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungseinheiten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG ent-

standen, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Branderode vom 09.01.97, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde vom 05.10.94, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Klettenberg vom 09.01.97, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Liebenrode vom 12.11.97, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Mackenrode vom 22.08.97, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Obersachswerben vom 22.08.97, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde vom 06.10.1994, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Trebra vom 09.01.97 treten außer Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 162-18/99 vom 25.03.1999 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hohenstein, den 12.07.1999
Höche, Bürgermeister

Anzeigebestätigung zur Straßenausbaubeitragsatzung: Beschluß 162-18/99:

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt. Der Eingang der Satzung wird hiermit bestätigt.
Die Satzung darf unter vorgenannter Beachtung gemäß § 21 (3) ThürKO vor Ablauf des Monats öffentlich bekanntgemacht werden.

Zeichen 30/092.6/Ho-Ro vom 08.07.1999

SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Holbach

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Holbach vom 05.10.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 5.12.1994 sowie der 2. Änderung vom 23.01.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 07.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1998 in der Ortslage Holbach beträgt 0,007336009 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,128629731 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein lt. Beschluß Nr. 11-2/99 v. 07.10.1999 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hohenstein,
den 15. Oktober 1999



Höche, Bürgermeister



Anzeigebestätigung zur Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Holbach: Beschluß: 11-2/99

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt. Der Eingang der Satzung wird hiermit bestätigt.

Die Satzung darf gemäß § 21 (3) Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vor Ablauf des Monats öffentlich bekanntgemacht werden.

Im Auftrag

gez. Holdefließ, SB Kommunalaufsicht, Nordh., d. 12.10.1999

SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Klettenberg

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Klettenberg vom 09.01.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 07.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1998 in der Ortslage Klettenberg beträgt 0,007402607 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,20769706 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

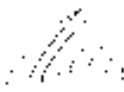
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 10-2/99 vom 07. Oktober 1999 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hohenstein,
den 15. Oktober 1999



Höche
Bürgermeister



Anzeigebestätigung zur Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Klettenberg Beschluß: 10-2/99

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt. Der Eingang der Satzung wird hiermit bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vor Ablauf des Monats öffentlich bekanntgemacht werden.

Im Auftrag
gez. Holdeffleiß, SB Kommunalaufsicht
Nordhausen, den 12.10.1999

SATZUNG

über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Obersachswerfen

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Obersachswerfen vom 10.07.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 07.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1998 in der Ortslage Obersachswerfen beträgt 0,034017065 DM/m² gewichteter Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke und 0,500806458 DM/m² gewichteter Fläche der bebauten/bebaubaren Grundstücke.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 12-2/99 vom 07. Oktober 1999 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hohenstein,
den 15. Oktober 1999



Höche
Bürgermeister



Anzeigebestätigung zur Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Obersachswerfen: Beschluß: 12-2/99

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt. Der Eingang der Satzung wird hiermit bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vor Ablauf des Monats öffentlich bekanntgemacht werden.

Im Auftrag
gez. Holdeffleiß, SB Kommunalaufsicht
Nordhausen, den 12.10.1999

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 1999 (GVBl. S. 662) sowie des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 13.07.2000 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein vom 12.07.1999 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Der § 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu folgenden Abrechnungseinheiten zusammengefaßt, wie sie sich aus den dieser Satzung beigefügten Plänen ergeben. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung. Sie liegen bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden aus.

Im einzelnen bezeichnen sich die Abrechnungseinheiten wie folgt:

- Anlage 1: Branderode - Ortskern
- Anlage 2: Branderode - Neuhöfer Straße
- Anlage 3: Holbach
- Anlage 4: Liebenrode (außer Kraft rückwirkend ab 04.08.1999)
- Anlage 4/1: Liebenrode (in Kraft rückwirkend ab 04.08.1999)
- Anlage 5: Steinsee
- Anlage 6: Limlingerode
- Anlage 7: Mackenrode - Ortskern
- Anlage 8: Mackenrode - Limlingeröder Straße
- Anlage 9: Obersachswerfen
- Anlage 10: Schiedungen - Ortskern
- Anlage 11: Schiedungen - Siedlung
- Anlage 12: Trebra

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein tritt rückwirkend zum 04. August 1999 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 55-6/00 vom 13. Juli 2000 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein, Beschluß 55-6/00:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen

Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Ndh., den 31.07.2000
Gemeinde Hohenstein, den 02.08.2000
gez. Höche, Bürgermeister

Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein vom 12.07.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 13.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1999 in der Gemeinde Hohenstein betragen:

Ortslage	DM/m ² - gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	DM/m ² - gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
Holbach	0,117690262	1,362828346
Klettenberg	0,006477935	0,280652316
Obersachswerfen	0,023491937	0,281324958
Liebenrode	wird gesondert berechnet	wird gesondert berechnet

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 04.08.1999 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 54-6/00 vom 13. Juli 2000 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

den. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein, Beschluß 54-6/00:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Ndh., den 18.07.2000
Gemeinde Hohenstein, den 20.07.2000
gez. Höche, Bürgermeister

Satzung über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Liebenrode

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 7 Satz 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein vom 12.07.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Investitionen des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlagen 1999 in der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Liebenrode betragen:

Ortslage	DM/m ² -gewichtete Fläche landwirtschaftliche Grundstücke	DM/m ² -gewichtete Fläche bebaute/bebaubare Grundstücke
Liebenrode	0,06086039	0,54816682

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 04.08.1999 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 64-7/00 vom 28.09.2000 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

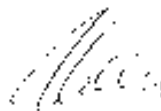
Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigebestätigung zur Satzung Über den Beitragssatz für Investitionsaufwendungen die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenstein - OT Liebenrode, Beschluß 64-7/00:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 11.10.2000
Gemeinde Hohenstein, den 17.10.2000



Höche
Bürgermeister



Siegel

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zu Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 07. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz zu Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 07. Juli 2000 (GVBl. S.178) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als 4 Monate ist.

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt wird.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund 24,00 DM
- b) den zweiten Hund 48,00 DM
- c) jeden weiteren Hund 60,00 DM
- d) jeden Kampfhund 480,00 DM.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung werden Steuerbefreiungen im Sinne des § 2 und Steuerermäßigungen im Sinne des § 6 und 7 der Satzung nicht gewährt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

- Bullterrier
- Pit-Bull-Terrier
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Mastino Espanol
- Staffordshire-Bull-Terrier
- Dogo Argentino
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- Bandog
- Tosa Inu.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche nominierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt als entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur ermäßigt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerabstand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich in der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Als Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluß Nr. 65-7/00 vom

